

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Fairstand nur unter seinen Bedingungen zur Leistung bereit ist. Durch Auftragsteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingung auch für künftige Geschäftsvorteile an.
2. Vertragsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von Fairstand schriftlich anerkannt werden.
3. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Tätigwerdung von Fairstand zustande. Erteilte Aufträge gelten dann als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang abgelehnt werden.

II. Vertragsinhalt

1. Alle Angebote sind frei bleibend.
2. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Fairstand. Abweichungen von der Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Unterlagen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Fairstand wirksam. Die in den, dem Auftraggeber übergebenen Kontaktberichten, Protokollen, Vermerken etc. festgehaltenen Vereinbarungen gelten als Vertragsbestandteile.
3. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von Fairstand übertragbar. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen nach Planung und Entwurfsfertigung eines Ausstellungsstandes durch Fairstand das Vertragsverhältnis endet.

III. Preise, Leistungen und Honoraransprüche

1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Fairstand für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Fairstand ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
2. Alle Preise - ausschl. Mehrwertsteuer – gelten ab Werk ausschl. Verpackung, Transportkosten und Zoll, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Angebot enthalten.
3. Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, kostenpflichtig. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen das Vertragsverhältnis nach Planung und Entwurfsfertigung eines Ausstellungsstandes endet. Berechnungsgrundlage ist die Gebührenordnung für Architekten (HOAI) – abweichend hierzu III. § 4 bzw. III.§7.
4. Entwürfe und Reinzeichnungen im Graphikbereich (vgl. III. § 5) bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (Allianz deutscher Designer e. V.), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
5. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Fairstand berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
6. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
7. Alle Leistungen von Fairstand, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen die von Fairstand erbracht werden.
8. Fairstand ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Fairstand entsprechende Vollmacht zu erteilen.

9. Für die Berechnung sind grundsätzlich die von Fairstand erstellten Gewichte, Maße und Massen maßgebend; es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Preisberechnung erfolgt in Euro. Die Maße der Entwürfe im Messe – und Ausstellungsraum beruhen auf den jeweiligen von der Ausstellungsleitung bereitgestellten Unterlagen. Die dabei gemachten Vorbehalte hinsichtlich der Richtigkeit der Maße werden auch von Fairstand in Anspruch genommen.
10. Fairstand ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluß Änderungen eintreten bei Rohmaterial – oder Hilfsstoffpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten oder öffentlichen Abgaben; ferner, wenn nach Vertragsabschluß auf Wunsch des Auftraggebers von den angegebenen Größen, Maßen und Aufteilung abgewichen wird, oder wenn sich die bei Vertragsabschluß vereinbarte Ausführung in anderer Weise nachträglich ändert.
11. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden (Full-Service), werden gesondert berechnet.
12. Mehraufwendungen, die durch unrichtige Maßangaben der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerung, ungenügende Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter bedingt sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das gilt auch für den Fall der von Fairstand verursachten nicht rechtzeitigen Klärung aller Ausführungseinzelheiten.
13. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Fairstand abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber Fairstand im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
14. Reisekosten und Spesen für Reisen die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
15. Kostenvorschläge die Fairstand unterbreitet sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Fairstand schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird Fairstand den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

IV. Präsentationen

1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht Fairstand ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Fairstand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
2. Erhält Fairstand nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Fairstand, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Fairstand; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Fairstand zurückzustellen.
3. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Fairstand gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Fairstand berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
4. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Fairstand nicht zulässig.

V. Fracht und Verpackung

5. Der Versand erfolgt unfrei. Hat Fairstand Frachttragung übernommen, so steht es frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Gewünschte oder von Fairstand für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
6. Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung und Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.

VI. Gefahrtragung

1. Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Wird Lieferung frei Ausstellung vereinbart, so gilt die Ware dem Besteller als ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt, sobald diese an der Ausstellung angeliefert wird. Der von Fairstand unverschuldete Untergang oder Abhandenkommen der angelieferten Materialien geht zu Lasten des Auftraggebers. Fairstand haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die durch Gebrauch der Ware entstehen können.
2. Vermietete Ausstellungsstände sowie Gegenstände jeder Art werden nur für den vertraglich vereinbarten Zweck und die jeweils vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.

VII. Lieferung und Lieferfristen

1. Als Liefertermin gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt nur annähernd, sofern er nicht mit einem bestimmten Ausstellungsbeginn zusammenfällt.
2. Vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss vorgebrachte Änderung oder Umstellungen der Ausführung bedingen neue Lieferfristen.
3. Vom Auftraggeber nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen sowohl beim Auftraggeber oder bei dessen Vorlieferanten führen, befreien Fairstand während der Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung, ohne dass dem Auftraggeber ein Rückschritt zusteht. Schadenersatzansprüche aufgrund nicht rechtzeitiger oder unmöglicher Lieferung bzw. Leistung durch höhere Gewalt sind ausgeschlossen.
4. Fairstand ist berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Leistungen auszuführen oder in Auftrag zu geben, die zur Sicherung der termingerechten Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderung beim Auf – und Abbau erforderlich sind.
5. Wird aufgrund der genannten Störung die Vertragserfüllung unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist Fairstand zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Gewährleistung

1. Die Haftung für Mängel beschränkt sich auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten seit Lieferung bzw. Eintritt des Leistungserfolges.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung bzw. Leistung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. Die Lieferung bzw. Leistung gilt als mangelfrei abgenommen, falls der Auftraggeber bei der Standübergabe Mängel Fairstand nicht unmittelbar und schriftlich angezeigt hat. Mängel eines Teiles der Lieferung bzw. Leistung können nicht zu deren ganzer Beanstandung führen.
3. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von Fairstand. Fairstand steht die Ersatzlieferung

- jederzeit offen. Der Auftraggeber kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder Fairstand die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.
4. Fairstand kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtung nicht erfüllt hat.
 5. Mit auch nur teilweiser Verarbeitung oder Verbindung der Ware erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.
 6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume oder sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Lagerung entstehen.
 7. Zumutbare Abweichungen in Form, Massen, Farben und Beschaffenheit des Materials sind vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
 8. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder Fairstand die Feststellung der Mängel erschwert.
 9. Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben (Full – Service) sind ausgeschlossen, sofern Fairstand nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Subunternehmer nachgewiesen wird.
 10. Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hemmt oder unterbricht die Gewährleistungspflicht nicht.
 11. Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden beschränkt.

IX. Haftung

1. Für mangelhafte Lieferung bzw. Leistung von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern Fairstand nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Subunternehmer nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann statt dessen eine Abtretung der Ansprüche von Fairstand gegenüber dessen Subunternehmern verlangen.
2. Fairstand haftet grundsätzlich nicht für Exponate und sonstige Gegenstände des Ausstellers, es sei denn, dass Verwahrung bestätigt worden ist.
3. Bei speziellen Rat- und Auskunftserteilungsverträgen haftet der Fairstand nur bis zur Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Gegenleistung.
4. Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung von Fairstand gegründet. (Fairstand steht insoweit nur dafür ein, dass Fairstand selbst in der Lage ist, den geplanten bzw. entworfenen Ausstellungsstand zu errichten.)
5. Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige Leistungen wird nicht gehaftet, es sei denn, es ist ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart.
6. Sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und gleich, auf welchem Rechtsgrund sie gestützt werden, sind soweit zulässig ausgeschlossen.
7. Der Auftraggeber haftet für alle ihm leih- oder mietweise überlassenen Gegenstände bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. bei Verlust bis zur Höhe des Neubeschaffungswertes. (Dies gilt auch für das Werkzeug- und Montagezubehör von Fairstand).
8. Fairstand wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Agentur vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von Fairstand vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von Fairstand vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen

- (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.
9. Jegliche Haftung von Fairstand für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Fairstand seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Fairstand nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
 10. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) Fairstand selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Fairstand schad- und klaglos: Der Kunde hat der Fairstand somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Fairstand aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
 11. Fairstand verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch Fairstand überlassene Vorlagen, Filme, Displays Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Fairstand haftet bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
 12. Fairstand verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen. Darüber hinaus haftet Fairstand für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
 13. Sofern Fairstand notwendige Fremdleistungen nach außen gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Fairstand. Fairstand haftet nur für eigenes Verschulden und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

X. Versicherung

1. Für von Fairstand veranlasste oder durchgeführte Transporte ist das Versandgut in der Höhe des Neubeschaffungswertes vom Auftraggeber zu versichern. Die Haftung von Fairstand für Transportschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Transportschäden sind sofort zu melden. Bei Bahntransporten muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden sofort verlangt und an Fairstand eingesandt werden.
3. Von Fairstand aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Auftraggebers wird für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Leitungswasserschäden und Einbruch- Diebstahl versichert.
4. Sollen Fairstand übergebene Arbeits- und Herstellungsunterlagen, wie Originale, Modelle und Zeichnungen, Negative usw. gegen irgendeine Gefahr versichert werden, so hat der Auftraggeber diese Versicherung zu veranlassen. Für den Untergang oder das Abhandenkommen derartiger Unterlagen haftet Fairstand nicht.
5. Es ist Sache des Auftraggebers, seinen Stand während der Auf- bzw. Abbauzeit und der Dauer der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigung, gleich welcher Art, zu versichern, es sei denn, es ist ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart.

XI. Kreditgrundlage

1. Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlung eingestellt, oder ist über sein Vermögen Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist Fairstand berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben Fairstand vorbehalten.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsvereinbarung der Vertragspartner Eigentum von Fairstand.
2. Verpfändung oder Sicherungsübergabe dieser Waren sind unzulässig.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen sind sorgfältig zu behandeln. Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändung, sind Fairstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der Auftraggeber hat Fairstand stets freien Zutritt darin zu verschaffen, wo sich die per Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände befinden.
5. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern. Er tritt schon jetzt seine Forderung aus den Weiterverkäufen an Fairstand ab. Der Auftraggeber hat auf Verlangen die einzelnen abgetretenen Forderungen, deren Namen und die Anschrift des Kunden unverzüglich zu benennen.
6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist Fairstand berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort und ohne Einverständnis des Auftraggebers zurückzunehmen.
7. Im Falle einer Verarbeitung verarbeitet der Auftraggeber für Fairstand. Der Miteigentumsanteil von Fairstand bestimmt sich dann nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikates.

XIII. Schutzrecht, Entwürfe, Zeichnungen usw.

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum von Fairstand, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind; es sei denn, die vertraglich vereinbarte Leistung von Fairstand umfasst lediglich die Entwurfsfertigung. In jedem Falle bedarf die Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten der Schriftform. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von Fairstand vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Unterlagen in sein Eigentum gelangt sind; es sei denn die Urheberrechte wurden schriftlich übertragen. Fairstand ist stets berechtigt, alle Unterlagen zu signieren und damit zu werben.
2. Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber gegebenen Ausgaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Fairstand von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und - soweit verlangt – Vorschusszahlungen zu leisten.
4. Fairstand ist berechtigt auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Fairstand und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

XIV. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Fairstand behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Fairstand eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Fairstand auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung alle der Fairstand übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung

nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Fairstand von allen Ersatzansprüchen gegenüber Dritte frei.

XV. Zahlungsbedingungen

4. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Bei langfristigen Aufträgen oder bei einem höheren Auftragswert ist Fairstand berechtigt, Zwischensummen auszustellen, oder Teilzahlungen zu verlangen. Mangels besonderer Vereinbarung werden von der Auftragssumme 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 als Zwischensumme und 1/3 bei der Standübergabe fällig. Zum Inkasso sind nur von Fairstand mit besonderer Vollmacht versehene Personen berechtigt.
5. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
6. Ist der Auftraggeber zur Tilgung mehrerer Forderungen von Fairstand verpflichtet, so bestimmt Fairstand, welche dieser Forderungen mit den Zahlungen des Auftraggebers getilgt wird, auch dann, wenn der Auftraggeber eine andere Bestimmung getroffen hat.
7. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so gilt als vereinbart: Alle Forderungen von Fairstand werden ohne Rücksicht auf die hereingenommenen Wechsel sofort in bar fällig. Der Auftraggeber befindet sich auch ohne Mahnung in Verzug. Er ist dann verpflichtet, für alle Forderungen von Fairstand geeignete Sicherheiten, wie Forderungsabtretungen und Übertragungen oder Verpfändungen von Gegenständen zu stellen. Der Auftraggeber darf die gemäß Ziff. XI im Eigentum von Fairstand stehenden Sachen nicht veräußern und hat sie auf Verlangen an Fairstand herauszugeben. Fairstand ist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugsschadenersatz in Höhe von der zwischen Fälligkeit und Zahlung üblichen Mindestsollzinsen und Provision der Großbanken zu verlangen. Fairstand ist ferner ohne Nachfristsetzung und ohne Erklärung, dass die Annahme der Leistung abgelehnt wird, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Der Auftraggeber kann mit Forderungen gegen Fairstand nur in soweit aufrechnen, als diese anerkannt oder rechtskräftig festgelegt sind.

XVI. Datenschutz

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vereinbart werden.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ~~sich~~ ergebenden Ansprüche ist Hannover. Gerichtstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag soweit aus unerlaubten Handlungen ist Hannover. Dies gilt auch für Urkunden-Prozesse. Über das Vertragsverhältnis entscheidet das deutsche Recht.

XVIII. Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung im Vertrag unwirksam oder nichtig sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die Vertragsparteien haben eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung zu finden.
2. Alle von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Fairstand abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform und der Anerkennung durch Fairstand.